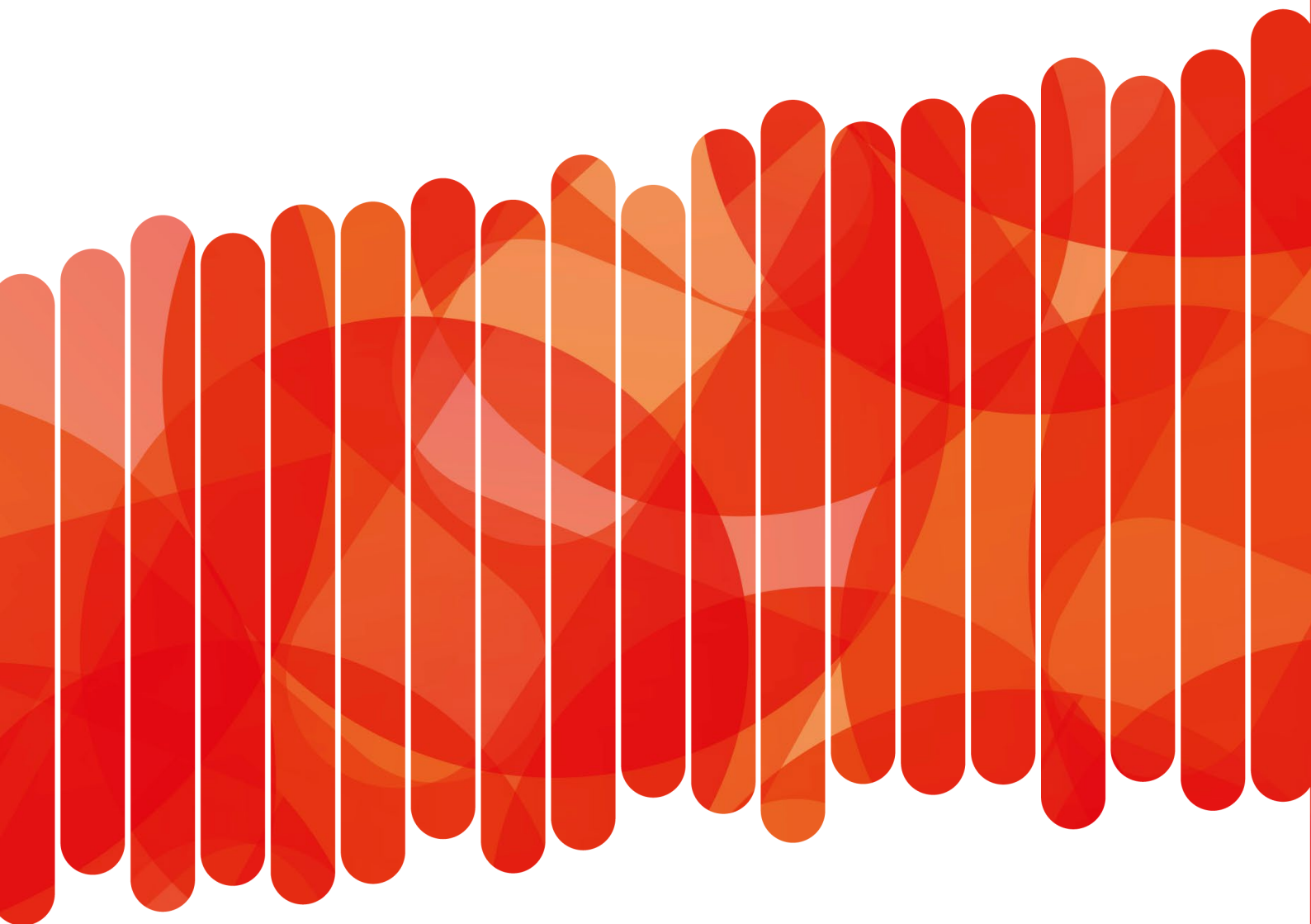




STATUTEN DER SPORTUNION ÖSTERREICH

*beschlossen am 26. Ordentlichen Bundestag
am 13. Juni 2026*

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes	3
§ 2: Zweck des Verbandes.....	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	4
§ 4: Aufbringung der finanziellen Mittel	6
§ 4a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung	7
§ 5: Mitglieder der SPORTUNION Österreich.....	9
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 7: Ende der Mitgliedschaft	11
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 9: Organe	13
§ 10: Der Bundestag	13
§ 11: Das Präsidium	19
§ 12: Der Bundesvorstand	23
§ 13: Ausschüsse und Arbeitsgruppen	25
§ 14: Bundesrechnungsprüfende bzw. Abschlussprüfende	26
§ 15: Bundesdisziplinarausschuss	26
§ 16: Bundesschiedsgericht.....	28
§ 17: Ehrensenat	29
§ 18: Gemeinsame Bestimmungen über die Mitglieder der Organe.....	29

§ 19: Vertretung des Verbandes	30
§ 20: Das Generalsekretariat	31
§ 21: Auflösung des Verbandes.....	31
§ 22: Funktionsbezeichnungen	32

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der Verband führt den Namen SPORTUNION Österreich. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2: Zweck des Verbandes

Die SPORTUNION Österreich ist ein föderalistischer, in 9 Landesverbänden und in Vereinen organisierter, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne §§ 34 ff BAO in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem Subsidiaritätsprinzip ausübt.

Der Zweck der SPORTUNION Österreich ist

- a) die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport;
- b) die Förderung der Mitgliedsvereine in allen Belangen.

Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag der SPORTUNION. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an christlich-sozialen Werten orientierten Gemeinschaft anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION und verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen. Der Verband bekennt sich weiters zu seinem aktuell geltenden Kinder- und Jugendschutzkonzept zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit:

- a) Unterstützung der Sportausübung der Gesellschaft in allen Leistungs- und für alle Altersstufen, auch im Behindertenbereich
- b) Bereitstellung von Angeboten an gesundheitsfördernden Maßnahmen
- c) Durchführung von und Mitwirkung in nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind
- d) Organisation und Durchführung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, sportwissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen
- e) Veranstaltung von Vorträgen, Aus- und Fortbildungslehrgängen, Kursen, Tagungen, Workshops sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel
- f) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit
- g) Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen

- h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen
- i) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
- j) Erfüllung von sportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich
- k) Durchführung von Vernetzungstreffen zum Austausch zwischen den Verbandsmitgliedern und angeschlossenen Mitgliedervereinen
- l) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen
- m) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen
- n) Zusammenarbeit und Koordination von bundesweiten Aktivitäten mit den Landesverbänden
- o) Vertretung der Mitglieder und Mitarbeit in Gremien des österreichischen und internationalen Sports
- p) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten, sonstigen Lieferungen oder Leistungen an gemäß §§ 34-47 BA0 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben, wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Verbands. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- q) Beratung und Unterstützung der Landesverbände und Vereine und deren Mitglieder in allen Belangen des Sports
- r) Zentraleinkauf von Sportutensilien und Verbrauchsmaterial für die Landesverbände und Mitgliedervereine
- s) Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen
- t) Vertretung der Interessen der SPORTUNION gegenüber der Öffentlichkeit und Politik
- u) Mittelbeschaffung im Sinne des § 4a Abs 4 Z 1 lit b EStG iVm § 40a Z 1 BA0

- v) Ausarbeitung von Konzepten und Verhaltensrichtlinien zum Kinder- und Jugendschutz und zur Gewaltprävention
- w) Beratung und Unterstützung der Mitgliedervereine in allen Belangen der Förderung des Körpersports, der Bereitstellung von Konzepten und Verhaltensrichtlinien zum Kinder- und Jugendschutz und zur Gewaltprävention
- x) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

§ 4: Aufbringung der finanziellen Mittel

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen und Workshops
- c) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie Projekten
- d) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Sponsor- und Werbeeinnahmen
- f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung
- g) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen, sowie Einnahmen aus Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten
- i) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Lieferungen oder Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

§ 4a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Verbandsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Verbandszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der Verband darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f) Die Mittel des Verbands dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verband hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Verbands dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Verbandszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Verbands erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbands dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen

mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- j) Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 Zweck des Verbandes genannten Zwecke verwendet werden.
- l) Der Verband kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Verbands anzusehen.
- m) Der Verband kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verband kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o) Der Verband kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Verbands ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p) Der Verband kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q) Der Verband ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO

erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

- r) Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- s) Der Verband ist berechtigt die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften zu übernehmen. Befinden sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen, sind diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassung- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften, die die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen.

§ 5: Mitglieder der SPORTUNION Österreich

Ordentliche

- a) die Landesverbände Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien
- b) die von den Landesverbänden aufgenommenen und vom Bundesvorstand bestätigten Vereine
- c) die Diözesansportgemeinschaft Österreichs

- d) die Mitglieder des Präsidiums
- e) die Mitglieder des Bundesvorstandes
- f) die Mitglieder des Ehrensenates
- g) die Ehrenmitglieder

Außerordentliche

Physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern und vom Präsidium aufgenommen wurden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft eines von einem Landesverband aufgenommenen Vereines zur SPORTUNION Österreich beginnt mit der durch den Bundesvorstand bestätigten Aufnahme. Voraussetzungen sind die Gemeinnützigkeit und die Aufnahme der Grundsätze im Sinne des § 2, sowie das Bekenntnis zum Ehrenkodex und zur SPORTUNION in der Öffentlichkeit.
- b) Diesbezügliche Aufnahmebestimmungen sind in den Landesverbands-Statuten zu regeln. Die Aufnahme eines Vereines ist dem Bundesvorstand schriftlich bekanntzugeben.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums, des Bundesvorstandes und des Ehrensenats werden durch ihre Wahl, Ernennung oder Bestellung zu Mitgliedern des Verbandes.
- d) Ehrenmitglieder werden mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Präsidiums vom Bundestag gewählt.
- e) Außerordentliche Mitglieder werden über Beschluss des Präsidiums aufgenommen.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) bei juristischen Personen

- durch Erklärung über die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesverband oder Bundesverband. Scheidet das Mitglied beim Landesverband aus, so ist dies vom Landesverband umgehend dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- durch Ausschluss.
- Ein Mitgliedsverein oder -verband kann dann durch den Bundesvorstand insbesondere ausgeschlossen werden, wenn er
 - den Status der Gemeinnützigkeit verloren hat,
 - gegen die gesetzlichen Dopingbestimmungen verstößt,
 - die Grundsätze im Sinne des §2 nicht beachtet,
 - die Erlangung von öffentlichen Subventionen und Fördermitteln durch den Verband gefährdet,
 - seinen finanziellen Verpflichtungen im Sinne Art. 4 a) trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit

b) bei physischen Personen

- durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Zurücklegung der Funktion, welches mit Rechten und Pflichten in der SPORTUNION verbunden ist.

Jedes Mitglied kann außerdem durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Verbandszwecke verstößt oder die Gemeinnützigkeit bzw. den guten Ruf des Verbandes in Gefahr bringt.

- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Bundesvorstandes.

- Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bundesvorstandsbeschlusses Berufung beim Bundesschiedsgericht erhoben werden.
- Nach Entscheidung durch den Bundesvorstand ruhen bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung über den Ausschluss die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben

- a) nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung bzw. Einladung das Recht der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts
- b) die Pflicht, die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen
- c) die Pflicht, den Verband durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu fördern und durch intensive Tätigkeit dessen satzungsgemäße Ziele zu unterstützen
- d) die Pflicht, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten
- e) die Pflicht, Adressänderungen umgehend dem Bundesvorstand bekanntzugeben.

Die Mitgliedsvereine werden durch ihre nach regionalen Gesichtspunkten ausgewählten Delegierten am Bundestag vertreten. Sie wirken dadurch bei den Beschlüssen und Wahlen am Bundestag mit. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedsverein das Recht, Anträge an den Bundestag zu stellen.

Die Mitgliedsvereine erklären sich mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung der dem Verband bekanntgegebenen Daten innerhalb des Verbandes unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz einverstanden.

Die Mitgliedsvereine tragen dafür Sorge, die erforderlichen Rechtsgrundlagen (Einwilligung, allenfalls Mitgliedsvertrag, allen falls Statuten, usw.) für die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ihrer Mitglieder (physische Personen) an die jeweiligen Landesverbände der SPORTUNION sowie an die SPORTUNION Österreich und an die jeweils einschlägigen, das Mitglied betreffenden Fachverbände für Zwecke der Informationsvermittlung über die Tätigkeit dieser Organisationen an das Mitglied sowie für die Sportausübung und Abwicklung von Sportbewerben herzustellen und beizubringen.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Ehrensenates haben nur das aktive Wahlrecht, außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme, jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht am Bundestag.

§ 9: Organe

- a) Bundestag
- b) Präsidium
- c) Bundesvorstand
- d) Bundesrechnungsprüfende bzw. Abschlussprüfende
- e) Bundesdisziplinarausschuss
- f) Bundesschiedsgericht
- g) Ehrensenat

§ 10: Der Bundestag

- a) Einberufung

Der ordentliche Bundestag, die Mitgliederversammlung der SPORTUNION Österreich, hat alle vier Jahre stattzufinden.

Er ist mindestens zwei Monate vor dem vom Bundesvorstand festzulegenden Termin von diesem unter Bekanntgabe der Tagesordnung auszuschreiben.

b) Zusammensetzung

Der Bundestag setzt sich zusammen aus

- je einer oder einem Delegierten pro Landesverband
- den von den Landesverbänden genannten Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Mitgliedern des Bundesvorstandes
- den Bundesrechnungsprüfenden
- den Bundesspartenreferentinnen und -referenten
- den Ehrenmitgliedern des Verbandes
- den Mitgliedern des Ehrensenates
- den Vorsitzenden der Ausschüsse
- zwei Delegierten der DSGÖ (Diözesansportgemeinschaft Österreichs)

Die Anzahl der Delegierten der Mitgliedsvereine pro Landesverband richtet sich nach den am Tag der Einberufung in der zentralen Datenbank der SPORTUNION Österreich erfassten Vereine. Je 15 Mitgliedsvereinen steht dem jeweiligen Landesverband eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu.

Die Delegierten der Mitgliedsvereine müssen ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereines und volljährig sein. Die Ausschreibung des Bundestages an die Landesverbände gilt gleichzeitig als fristgerechte Ausschreibung an die von den Landesverbänden zu nennenden Delegierten der Mitgliedsvereine.

Das Stimmrecht ist durch die Delegierte bzw. den Delegierten persönlich wahrzunehmen. Der Landesverband kann bei Verhinderung einer oder eines bereits

genannten Delegierten eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten bis zum Beginn des Bundestages namhaft machen.

c) Anträge

Anträge zum Bundestag, mit Ausnahme der Anträge der Bundesrechnungsprüfenden bzw. Abschlussprüfenden, welche von diesen im Rahmen des Bundestages selbst gestellt werden, müssen nachweislich spätestens einen Monat vor dem Termin des Bundestages im Generalsekretariat eingelangt sein. Sie sind den Mitgliedern des Präsidiums und des Bundesvorstandes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Anträge zum Bundestag können von den Organen und von allen ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich des Bundestages fällt, werden bekanntgegeben und an das hierfür zuständige Organ weitergeleitet.

Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich des Bundestages, die im Bundestag selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), ausgenommen die Einbringung von Wahlvorschlägen, können dann der Abstimmung zugeführt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.

d) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Bundestag ist bei statutengemäßer Ausschreibung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Bundestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Ausnahmen in den Satzungen vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.

e) Vorsitzführung

Den Vorsitz im Bundestag führt die Präsidentin bzw. der Präsident. Bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der an Jahren älteste anwesende Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

f) Wahl der Mitglieder der Organe

Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, der Rechnungsprüfenden, des Bundesdisziplinarausschusses und des Bundesschiedsgerichtes erfolgt aufgrund von Wahllisten.

Die Wahlkommission erstellt eine vollständige Wahlliste. Alle Landesverbände haben auch das Recht, vollständige Wahllisten, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidierenden enthalten müssen, bis spätestens ein Monat vor dem Bundestag über das Generalsekretariat an die Wahlkommission einzubringen.

Nähere Bestimmungen über die Handhabung der Wahllisten in der Wahlkommission sind in der Geschäftsordnung für die Wahlkommission geregelt. ^{Nähere} Bestimmungen über den Wahlvorgang sind in einer, vom Bundesvorstand zu beschließenden, Wahlordnung zu regeln.

g) Aufgaben des Bundestages

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der-Bundesvorstandsmitglieder
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Funktionsperiode
- Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über Anträge der Bundesrechnungsprüfenden bzw. der Abschlussprüfenden
- Entlastung des Bundesvorstandes

- Wahl des Bundesvorstandes
- Wahl der Bundesrechnungsprüfenden oder Bestellung der Abschlussprüfenden
- Wahl des Bundesdisziplinarausschusses
- Wahl des Bundesschiedsgerichtes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten
- Festsetzung der Verbandsbeiträge und allfälliger weiterer Verbandsabgaben
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge, deren Entscheidung dem Bundestag vorbehalten sind
- Beschlussfassung über SPORTUNION-Themen von bundesweiter Bedeutung
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Verbandsauflösung

h) Außerordentlicher Bundestag

Ein außerordentlicher Bundestag ist über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus auch einzuberufen, wenn dieser

- von mindestens 5 Landesverbänden
- vom Bundesvorstand
- vom Präsidium

beantragt wird.

Der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundestages ist beim Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzubringen und von diesem binnen 3 Monaten einzuberufen. Die Berechnung der Delegiertenstimmen erfolgt analog dem ordentlichen Bundestag.

Im Rahmen eines außerordentlichen Bundestages können nur Beschlüsse zur beantragten Tagesordnung gefasst werden.

Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen zwei ordentlichen Bundestagen kein zweiter außerordentlicher Bundestag beantragt werden. Im Übrigen gelten für die Durchführung eines außerordentlichen Bundestages die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen Bundestag.

i) Virtueller und hybrider Bundestag

Sowohl der ordentliche Bundestag als auch der außerordentliche Bundestag können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme des Bundestags zur Auflösung des Verbands – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Bundesvorstand kann ferner die Abhaltung eines hybriden Bundestages gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen eines virtuellen oder hybriden Bundestages sind in einer vom Präsidium auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einem virtuellen oder hybriden Bundestag gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den physischen Bundestag sinngemäß.

§ 11: Das Präsidium

a) Einberufung

Das Präsidium ist mindestens dreimal jährlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

b) Anträge

Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Generalsekretariat einzubringen.

c) außerordentliche Präsidiumssitzung

Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Landesverbände unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.

d) Zusammensetzung:

- Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, und den Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten der SPORTUNION Österreich
- den Landespräsidentinnen und/oder Landespräsidenten, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Landesvorstandes oder der Landesleitung

Als beratende, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Präsidium an:

- die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes
- die bzw. der Vorsitzende der DSGÖ, bei deren bzw. dessen Verhinderung deren bzw. dessen satzungsgemäße Vertreterin bzw. satzungsgemäßer Vertreter
- die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär
- die Landesgeschäftsführerinnen und/oder Landesgeschäftsführer

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Personen ohne Stimmrecht im Anlassfall oder für die Periodendauer kooptieren, die als Vertreterinnen und/oder Vertreter der SPORTUNION Funktionen in Institutionen, Gremien und Organen mit Relevanz für den Verband innehaben.

e) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit 2/3-Mehrheit gefasst.

f) Virtuelle und hybride Präsidiumssitzungen

Sowohl die ordentliche Präsidiumssitzung als auch die außerordentliche Präsidiumssitzung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. der an Jahren älteste Vizepräsident.

Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung des Präsidiums durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Präsidiumssitzung sinngemäß.

g) Aufgaben

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bundesvorstandes und der Landesverbände
- Festlegung der wesentlichen Verbandsziele
- Beschlussfassung bundesweiter Vorhaben und Projekte, sofern diese nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind und deren Umsetzung im Kalenderjahr einen Betrag von EUR 100.000,00 (EUR hunderttausend) übersteigt
- Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der SPORTUNION Österreich und deren Gesellschaften
- Aufteilung der Förderungen, insbesondere Bundessportförderungsmittel, nach Maßgaben der gesetzlichen Rahmenbestimmungen und Vorgabe der Fördergeber
- Einsetzung der Wahlkommission
- Ernennung der Mitglieder des Ehre senates
- Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten
- Beschluss der Schiedsordnung

- Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs über Vorschlag des Bundesvorstands, wobei der Abschluss des dienstrechtlichen Vertrages dem Bundesvorstand obliegt
 - Bestätigung der Kooptierung von Mitgliedern von Verbandsorganen im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds eines Organes innerhalb der Funktionsdauer.
 - Beschluss eines Ehrenkodex unter Berücksichtigung der Werte gemäß § 2.
 - Erstellung der Geschäftsordnung für das Präsidium
 - Erstellung der Geschäftsordnung für die Wahlkommission
 - Entscheidung über die Form der Abhaltung des Bundestages
 - Erstellung der Geschäftsordnung für den virtuellen und hybriden Bundestag
- h) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte des Bundesvorstandes der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
- Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), weiters der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Abschluss von Bestands-, Nutzungs- und Baurechtsverträgen, sofern diese Geschäfte und Maßnahmen nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelfall eine EUR 30.000,00 (EUR dreißigtausend) übersteigende Verpflichtung der SPORTUNION begründen;
 - die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 - Investitionen, die den Betrag von im Einzelnen EUR 30.000,00 (EUR dreißigtausend) oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 60.000,00 (EUR sechszigtausend) übersteigen, sofern diese nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
 - die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die Übernahme von Garantien und der Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Verpflichtung aus solchen Geschäften – im Fall von Leasingverträgen das Finanzierungsvolumen – den Betrag von EUR 10.000,00 (EUR zehntausend) im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 20.000,00 (EUR zwanzigtausend) übersteigt;

- die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.

§ 12: Der Bundesvorstand

a) Einberufung

Der Bundesvorstand ist mindestens viermal jährlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann aber auch von der Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt werden.

b) Zusammensetzung

Der Bundesvorstand besteht aus zumindest 6 Mitgliedern:

- Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- zwei bis vier Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten
- der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten
- bis zu maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

Weiters gehört die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an.

c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

d) Virtuelle und hybride Vorstandssitzungen

Sowohl die ordentliche Vorstandssitzung als auch die außerordentliche Vorstandssitzung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle ihrer Verhinderung die an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

e) Aufgaben

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung der SPORTUNION Österreich. Der Bundesvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen der SPORTUNION Österreich zugewiesen sind. Die inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte werden in der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstandes für die einzelnen Mitglieder festgelegt.

Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:

- Erstellung des Jahresprogrammes der SPORTUNION Österreich

- Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der SPORTUNION Österreich und deren Gesellschaften
- Bestellung der Bundesspartenreferentinnen und -referenten der SPORTUNION Österreich
- Bestätigung der Aufnahme der von den Landesverbänden aufgenommenen Mitgliedsvereine
- Ausschluss von Mitgliedern
- Vornahme der Verbandsehrungen
- Vorschläge über die Höhe und Einhebung des Verbandsbeitrages und weiterer Verbandsabgaben
- Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs
- Einberufung der Verbandstagungen und -sitzungen laut Statut, insbesondere des Bundestages und des Präsidiums
- Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden
- Einsetzung und Auflösung der Ausschüsse
- Erstellung der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand
- Erstellung der Wahlordnung für den Bundestag
- Genehmigung einer vom Generalsekretariat vorgelegten Geschäftsordnung
- Vorschlag für die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung über die näheren Bestimmungen zum virtuellen und hybriden Bundestag

§ 13: Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben und zur inhaltlichen Entwicklung und Aufbereitung von Schwerpunktthemen können Ausschüsse und Arbeitsgruppen vom Bundesvorstand eingesetzt werden, insbesondere in den Bereichen Kultur und Werte, Fitness und Gesundheit, Wettkampf und Leistungssport, Jugend. Über Beschluss des Präsidiums ist vom Bundesvorstand jedenfalls ein Ausschuss einzusetzen. Mit dem

Beschluss über die Einsetzung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe ist in jedem Fall die bzw. der Vorsitzende vom Bundesvorstand zu bestellen.

§ 14: Bundesrechnungsprüfende bzw. Abschlussprüfende

Der Bundestag wählt zwei Bundesrechnungsprüfende sowie zwei Stellvertretende. Die Bundesrechnungsprüfenden haben das gesamte Rechenwerk und alle Rechnungsabschlüsse auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die Rechnungsprüfung mindestens einmal im Rechnungsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand unverzüglich und dem Präsidium jährlich bekanntzugeben. Sie haben darüber hinaus dem Bundestag zu berichten und an diesen entsprechende Anträge zu stellen.

Wird eine freiwillige oder verpflichtende Abschlussprüfung im Sinne des UGB durchgeführt, hat sich diese auch auf die Rechnungsprüfung gemäß Vereinsgesetz zu erstrecken. In diesem Fall sind keine Rechnungsprüfenden zu wählen.

§ 15: Bundesdisziplinarausschuss

Der Bundesdisziplinarausschuss ist zuständig für die Entscheidung über

- Berufungen gegen Entscheidungen eines Landesdisziplinarausschusses, sofern dies in den Landesstatuten vorgesehen ist
- das Vorliegen und Nichtvorliegen von Verstößen oder Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die Statuten der SPORTUNION Österreich, Anordnungen und Beschlüssen des Bundestages, des Präsidiums und des Bundesvorstandes

- Handlungen von Mitgliedern, die der SPORTUNION Österreich und/oder ihrer Einrichtungen Schaden zufügen und/oder geeignet sind, Ansehen und Ruf der SPORTUNION Österreich und/oder der Funktionäre der SPORTUNION Österreich zu schädigen.

Der Bundesdisziplinarausschuss besteht aus

- drei ordentlichen Mitgliedern
- drei Ersatzmitgliedern

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die verschiedenen Landesverbänden angehören müssen und rechtskundig sein sollen, dürfen keine Funktion im Bundesvorstand oder Präsidium bekleiden. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung oder Befangenheit ordentlicher Mitglieder rückt ein Ersatzmitglied nach Bestimmung durch Los nach.

Die Mitglieder des Bundesdisziplinarausschusses sind weisungsfrei und unabhängig. Für die Durchführung der Verfahren und die Entscheidung gelten die allgemein gültigen Rechts- und Verfahrensgrundsätze über ein faires Verfahren.

Jedenfalls hat das betroffene Mitglied das Recht auf Anhörung. Das Verfahren ist so zu dokumentieren, dass sein Verlauf nachvollzogen werden kann. Die Entscheidung hat schriftlich binnen 6 Monaten nach Einleitung des Verfahrens zur erfolgen und muss ausreichend begründet sein.

Der Bundesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:

- Freispruch
- Bestätigung der Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses
- Verwarnung
- Verweis
- Antrag an den Bundesvorstand auf Ausschluss des Mitgliedes

Diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Bundesschiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Bundesschiedsgericht geschlichtet. Dieses besteht aus drei Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet verbandsintern endgültig. Sofern Statuten der Landesverbände Berufungen gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes vorsehen, ist das Bundesschiedsgericht verbandsintern letzte Instanz.

Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern es sich nicht um ein Ausschlussverfahren handelt.

Für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung gelten die Bestimmungen des § 577 ff ZPO in der jeweiligen Fassung, wobei jedes Mitglied der SPORTUNION Österreich durch Beitritt zum Verband die gültige Schiedsordnung anerkennt.

Das Verfahren ist so zu dokumentieren, dass sein Verlauf jederzeit nachvollzogen werden kann. Entscheidungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen begründet werden. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, in denen den Streitparteien der Rechtsweg an ordentlichen Gerichten jedenfalls zusteht, hat über Antrag einer Streitpartei das Bundesschiedsgericht den Streitparteien einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten.

Sowohl die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten als auch der Schlichtungsvorschlag haben binnen 6 Monaten nach Anrufung des Bundesschiedsgerichtes zu erfolgen.

§ 17: Ehrensenat

Der Ehrensenat wird aus verdienten Funktionärinnen und/oder Funktionären der SPORTUNION Österreich, die keine aktive Funktion im Verband ausüben, gebildet.

Der Ehrensenat hat die Aufgabe, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen und die Verbandsführung in weltanschaulichen und sportlichen Aufgaben zu beraten.

Er wählt anlässlich des ordentlichen Bundestages aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§ 18: Gemeinsame Bestimmungen über die Mitglieder der Organe

Die Mitglieder der Organe werden für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt bzw. nominiert. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl nach drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ist nur auf der Wahlliste der Wahlkommission möglich. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Wahlkommission notwendig.

Sollte innerhalb der Funktionsdauer eines Organes mit Ausnahme des Präsidiums ein Mitglied ausscheiden, so hat das Präsidium die Pflicht, in die vakante Position ein Mitglied zu kooptieren oder zu berufen. Der Bundesvorstand hat dazu die Möglichkeit, Vorschläge für dieses Mitglied im Präsidium einzubringen.

Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Bundesvorstandes, sowie ständiger Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und ihrer bzw. seiner Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten, ist vom Präsidium ein außerordentlicher

Bundestag mit Wahlen umgehend einzuberufen. In diesem Fall ist das Präsidium unverzüglich von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär einzuberufen, als erster Tagesordnungspunkt ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender aus dem Kreise der wahlberechtigten Präsidiumsmitglieder zu wählen.

In Beschlussangelegenheiten besteht außerhalb von Sitzungen die Möglichkeit zu Umlaufbeschlüssen. Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen.

Sofern in den Statuten nicht Näheres bestimmt ist, wird die Tätigkeit der Organe des Verbandes in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

§ 19: Vertretung des Verbandes

- a) Der Verband wird bei Veranstaltungen, Terminen und öffentlichen Anlässen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten repräsentiert.
- b) Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch eine vom Vorstand festgelegten Vizepräsidentin bzw. einen vom Vorstand festgelegten Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- c) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Bundesvorstandes, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen sind von zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes gemeinsam zu zeichnen. Weitere Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse sind durch die Geschäftsordnung der Organe zu regeln.

§ 20: Das Generalsekretariat

- a) Die administrativen Geschäfte sind für sämtliche Verbandsorgane im Generalsekretariat zu erledigen, das unter der Leitung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs steht. Sie bzw. er ist die bzw. der Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SPORTUNION Österreich und ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten verantwortlich.
- b) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär kann im Rahmen der ihr bzw. ihm durch die Geschäftsordnung erteilten Ermächtigung die SPORTUNION Österreich bei Ämtern, Behörden und Besprechungen vertreten.

§ 21: Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Österreich kann nur von einem allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundestag beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten notwendig und bedarf der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Der außerordentliche Bundestag, der die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Österreich beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen und Abwickelnden zu bestellen. Er hat auch zu bestimmen, wem das nach Abzug der Passiva vorhandene Vermögen zu übertragen ist, wobei das verbleibende Verbandsvermögen bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks nach Abdeckung der Passiva für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden ist.

Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gelten diese Bestimmungen soweit möglich sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der letzte Bundesvorstand bzw. die Abwickelnden haben darüber hinaus geltende gesetzliche Bestimmungen aus Eigenem zu befolgen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes zu.

§ 22: Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechtsidentitäten. Angewandt wurde die bestehende Genderrichtlinie der SPORTUNION Österreich, die am 5. November 2021 im Präsidium beschlossen wurde.